

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 6

Ausgegeben Oppeln, den 10. Februar 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Anhalt der Nr. 17—20 N. O. Bl., Krankenpflege-Tracht der Mägde Mariens (Mutterhaus Poremba), Verkehr mit Bruteiern, S. 61; Allerhöchster Gnadenerlaß, Errichtung eines Landeszuckeramts, S. 62; Höchstpreise für Kle- und Grassamen, Verlängerung des Nachtrags zum Tarif für den Cofeler Hafen, Sammlung zum Besten der schles. Landwehr, verlorenes Kraftwagenkennzeichen, Ausfall des Rindviehmarkts in Oppeln am 13. 2. 17, Ingenieur zur Prüfung von Dampfesseln, S. 63; Ausnahmetarife für Roggen- u. Weizenmehl usw. u. für Trockenartoffeln usw., zur Instandsetzung zu vergebende Schuhwaren aus dem Felde, Districtschulinspektor der kath. Schulen in Raschkirch usw., Turbinenanbau in Klein Rauden, S. 64; Winterzeit für die Oderschiffahrt, Personalnachrichten, S. 65. **Nachtrag:** Vollzeiterordnung über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**101.** Die Nummern 17—20 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5681 eine Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren, vom 25. Januar 1917.

Nr. 5682 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 75), vom 25. Januar 1917.

Nr. 5683 eine Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 25. Januar 1917.

Nr. 5684 eine Bekanntmachung über die Bornaahme kleiner Viehzählungen, vom 30. Januar 1917.

Nr. 5685 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917.

Nr. 5686 eine Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen, vom 30. Januar 1917.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**102.** Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufs-

trachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, (Reichsgesetzbl. S. 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medicinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2. August 1916 S. 268 — habe ich die Tracht der Mägde Mariens (Mutterhaus Poremba) staatlich anerkannt.

Berlin, den 29. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

## 103. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.

2. Wer Hühnerier zu Brutzwecken verkauft, hat darüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:

Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.

Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.

3. Eier, die als Bruteler gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

4. Die Brutereisendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteler erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

### 104. Allerhöchster Erlass

vom 27. Januar 1917, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlicly oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlicly oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,

2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zufließt.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1917.

gez Wilhelm K.

### 105. Anordnung

der Landeszentralbehörden.

§ 1. Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 vom 14. September 1916 (R. G. Bl. S. 1032) wird hiermit für den Preussischen Staat als besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden ein

### Landeszuckeramt

errichtet.

Das Landeszuckeramt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landeszuckeramts werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Die Aufsicht über das Landeszuckeramt führt der Minister des Innern. Der Erlass einer Geschäftsanweisung für das Landeszuckeramt bleibt vorbehalten.

§ 2. Das Landeszuckeramt hat die Durchführung der Zuckerversorgung im preussischen Staatsgebiet einheitlich zu leiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihm liegt die Unterverteilung der nach der Ueberweisung der Reichszuckerstelle auf die preussischen Kommunalverbände entfallenden Gesamtmenge an Zucker ob.

In den Angelegenheiten der Süßstoffversorgung übernimmt das Landeszuckeramt die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden.

Der Minister des Innern kann im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Landeszuckeramt weitere Aufgaben übertragen.

§ 3. Dem Landeszuckeramt wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 728, 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebietes oder eines Teils des Staatsgebietes mit Zucker gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landeszuckeramt von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landeszuckeramts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen des Landeszuckeramts außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landeszuckeramts bei den unterzeichneten Ministern zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 4. Das Landeszuckeramt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständig-

# Sonderausgabe

zu Stück 5 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 9. Februar 1917.

## 100. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestands- erhebung und Enteignung von Bierglas- deckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinn- gegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkün-

dung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehende Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazu gehörigen Scharniere.

### § 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

### § 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauereien, Gastwirtschafts- und Schenkbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausgänge aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kaskinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf

Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

### § 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

### § 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

### § 7. Verbleibspflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Verbleibspflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden erlichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Verbleibspflicht, Ablieferung und Einziehung.

### § 8. Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernungen der Deckel und Schärmen von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies so-

gleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriapl. 34, endgültig festgesetzt.

### § 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

### § 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

a) Keller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Humpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für kohlen-säurehaltige Getränke, Maßgefäße (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Rühngeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Menjuren und Infundierbüchsen.

Der Uebernahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6.— M. für jedes Kilogramm.

b) Andere Zinngegenstände, wie Es- und Trinkgerätee, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Löhne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Uebernahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3.— M. für jedes Kilogramm.

c) Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Altmaterial.

Der Uebernahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2.— M. für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

### § 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten. Breslau, den 8. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers Termin auf Sonnabend, den 10. März 1917, vormittags 10 Uhr auf dem Schagerwerkgrundstück Quindabte in Klein Rauden anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 5. Februar 1917.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**117. Bekanntmachung für Oberschiffahrt.**  
Der Beginn der Winterzeit wird mit Bezug auf § 2 der Tarife für den staatlichen Sicherheitsbasen zu Thiergarten und für die Schiffsliegstellen in den Schleusenkanälen Koppn, Schönau, Brieg, Binden, Oslau und Rattwitz auf den 21. Januar 1917 festgesetzt.

Brieg, den 25. Januar 1917.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

**118. Personalmeldungen**  
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliehen:

die 2. Klasse der 2. Abteilung des Eisernen Ordens mit der Jahreszahl 1868:

Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Elisabeth v. Rattwitz und Corvey in Rauden, der Frau Rittergutsbesitzer Wichelhaus, geborenen von Carnop, in Schloß Kiewobniz, Kreis Falkenberg,

das Frauenverdienstkreuz in Silber:  
der verw. Frau Oberbürgermeister Elisabeth Stolle, geborenen Reinhard, in Königshütte O.,  
der Charakter als Geheimen Regierungsrat:  
den Landräten Dr. Jäger in Leobschütz und Wellenkamp in Rattbor,

der Charakter als Rechnungsrat:  
den Kreissekretären Mohaupt in Oppeln und Weiß in Tarnowitz und dem Kreisversicherungssekretär Weidner in Rattbor.

Ernannt: Geheimen Regierungsrat Schmidt zum Doerregierungsrat.

Befähigt: die Wahl des Klempnermeisters Theodor Hillinger in Peiskrescham als unbesoldeter Ratmann der Stadt Peiskrescham für eine mit dem 31. März 1920 abschließende Amtsdauer.

Berufen: Gewerbeassessor Marciniowski in Hagen i. W. nach Gleiwitz am 1. 2. 1917.

Gestorben: Regierungsrat Ranzleisekretär Wawrzko.

Die Genehmigung zur Führung des Titels Bürgermeister erteilt den Gemeindevorstehern:  
Dr. Sobawa in Bogutschütz—Zawodzie, Klopke in Siemlanowitz, Niemiec in Koszcin, Kother in Domb, Michaels in Polenze, Tobias in Chorzow, Dr. Urbankel in Koszberg, Dr. Weining in Scharley, Molden in Schwientochlowitz.

**119. Personalveränderungen**  
im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Gestorben: Ober-Postsekretär Koppin in Laurahütte, Postsekretär Hoffmann in Neisse—Neuland.

**120. Personalveränderungen**  
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Unterbeamte. Für: erklärt: Gefangen-aufsicht Worth in Rattbor.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**121. Polizeiverordnung.** Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Die Bestimmungen des § 2 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892 über den Verkehr

der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen in der Fassung der Polizeiverordnung vom 19. Februar 1912 werden dahin abgeändert, daß auch bei Fuhrwerken, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, die Beleuchtung mit einer Laterne auf der linken Seite in der Fahrrichtung oder an der Deichselspitze genügt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 25 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von J. Weilschauer in Oppeln.

Zeit an die gerichteten Ersuchen des Landesjudenamts zu entsprechen.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.  
 Der Minister für Handel und Gewerbe.  
 Der Minister des Innern.  
 Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**106. Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.**

**Erhöhung der Höchstpreise für Klee- und Grassamen.**

In der Sitzung der „Öffizialen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Samenarten“, die am 13. Januar 1917 im Landwirtschaftsministerium stattgefunden hat, ist vereinbart worden, die in der Sitzung am 19. September 1916 festgestellten Höchstpreise für die nachstehend bezeichneten Samenarten zu erhöhen. Als Höchstpreise gelten daher vom 15. Januar 1917 ab für 50 kg:

	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf zum Verbrauch	Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
	M	M	M	M
Rotklee, seidfrei, mitteleuropäisch . . . . .	240	225	210	200
Weißklee, seidfrei . . . . .	182	170	160	152
Schwedisch Klee, seidfrei . . . . .	192	180	170	162
Bundklee . . . . .	192	180	170	162
Inkarnatklee . . . . .	104	94	85	80
Timothe, seidfrei . . . . .	104	94	85	80
Westermoldisches Raygras . . . . .	110	100	92	86

Berlin, den 29. Januar 1917

**Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.**

**107.** Namens- und im Auftrage der zuständigen Herren Ressortminister wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im Stück 7 Nr. 149 des Amtsblatts veröffentlichte Nachtrag vom 25. Januar 1912, betreffend Ausnahme zu § 1 des Tarifs für den staatlichen Hafen zu Gosel vom 23. Februar 1898, bis einschließlich 14. Februar 1918 verlängert wird.

Breslau, den 26. Januar 1917.  
 Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
 Chef der Oberstrombauverwaltung.

**108.** Auf den Antrag vom 26. Januar 1917 erteile ich der Liebesgaben sammelstelle auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Juni 1917 die Genehmigung aus Anlaß des 70. Geburtstages Seiner Excellenz des Herrn Generalobersten von **Wohrlich** eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien zum Nutzen der schlesischen Landwehr durch Aufruf in der schlesischen Zeitung zu veranstalten und die eingehenden Spenden Seiner Excellenz zur freien Verfügung zu übergeben.

Breslau I, den 30. Januar 1917.  
 Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
 An die Liebesgaben sammelstelle der schlesischen Zeitung in Breslau.

**Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

**109.** Das Immobile Kraftwagendepot 9 Breslau hat am 19. 12. 16 auf dem Wege von Frankfurterstraße 73 nach dem Depotplatz Posenerstraße 48/50 ein Kennzeichen mit der grünen Aufschrift **M. K. VI. 442** verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge getrichen worden.

Der Finder wird gebeten, das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 Breslau, Posenerstraße 50, abzuliefern.

Die Ortspolizeibehörden haben bei erneuter Verwendung dieses Kennzeichens das Erforderliche wegen der Einziehung zu veranlassen.

Oppeln, den 30. Januar 1917.  
 Der Regierungspräsident.

**110.** Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Oppeln auf den 13. Februar 1917 festgesetzte Rindviehmarkt wegen des zu erwartenden geringen Auftriebes an Rindvieh ausfällt. Dagegen bleibt der Pferdepp. Markt bestehen.

Oppeln, den 2. Februar 1917.  
 Der Regierungspräsident.

**111.** Auf Grund des § 37 II der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 12. 6. 1915

(Sonderbeilage zum Amtsblatt Städt 33) habe ich den beim Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Kattowitz beschäftigten Ingenieur Friedrich Ellinghausen als Sachverständigen im Sinne der Verordnung anerkannt und zur Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der Kreise Deutsch-Ost-, Gleiwitz-, Hindenburg-Ost-, Kattowitz-, Pleß-, Rybnik- und Tarnowitz ermächtigt.  
Oppeln, den 31. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

**112.** Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung des Ausnahmestarfs vom 25. Januar 1915 ein Ausnahmestarf für

1. Roggen- und Weizenmehl,

2. Roggen- und Weizenschrot zur Brotbereitung für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 3. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

**113.** Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung des Ausnahmestarfs vom 18. Januar 1915 nebst Nachträgen ein Ausnahmestarf für frische Kartoffeln zur Herstellung von

1. Trockenkartoffeln,

2. Stärkemehl und trockener Kartoffelstärke für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 3. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

**114.** Die Heeresverwaltung verzicht seit einigen Monaten große Mengen von Schuhwaren aus dem Felde zur Instandsetzung durch Vermittelung des Schlessischen Arbeitsnachweisverbandes in Breslau und der Handwerkskammern.

Bei der Knappheit an Ware und Arbeit in der Lederindustrie ist es erwünscht, daß durch die beteiligten Stellen dahin eingewirkt wird, daß auch im hiesigen Bezirke möglichst viele Aufträge dieser Art übernommen werden. Etwasige Anmeldungen sind durch die Handwerkskammer zu leisten.

Oppeln, den 4. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

**115.** Der Pfarrer Oade zu Maylitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Maylitz und Dobroslawitz, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 30. Januar 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**116.** Die Herzogliche Kammer in Ratibor beabsichtigt, das dem Herzog von Ratibor gehörige Sägewerk Luidab-te in der Gemarkung Klein Rauden im Kreise Rybnik, welches niedergebrannt ist, neu aufzubauen und dabei anstelle von 2 Wasserrädern eine Turbine einzubauen.

Die Herzogliche Kammer in Schloß Ratibor hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gewäh § 16 fg. der Reichsgewerbeordnung nachgesucht und ferner in Antrag gebracht, ihr gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, das Wasser der Ruda zum Antrieb der Turbine zu benutzen.

Gleichzeitig hat die Herzogliche Kammer den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 12. Februar 1916 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher in Klein Rauden ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche wegen der nachgesuchten gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungs- oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diesjenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginn der Ausübung des verlehnten Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.